STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 16.01.2019
00-00-30 he

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 1	**Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgender Änderung des TOP 10.3 festgestellt:

TOP 10 Mitarbeit in anderen Institutionen

10.3 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB); Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes

Begründung:

Mit Versand der Einladung zur 182. Präsidiumssitzung am 08.01.2019 stand nur ein Nachfolger für die Position des Mitgliedes für den Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des DStGB fest. Inzwischen konnte auch die Stellvertreterposition besetzt werden. Der Tagesordnungspunkt musste daher umbenannt und um den entsprechenden Beschlussvorschlag erweitert werden (s. TOP 10.3).

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.01.2019
00-00-30 pa/lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2	**Genehmigung der Niederschrift über die 181. Sitzung am 26.11.2018 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 181. Sitzung am 26.11.2018 in der Landesgeschäftsstelle wird mit nachstehender Sachverhalts-Darstellung genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail am 19.12.2018 versandten Niederschrift über die 181. Präsidiumssitzung eingegangen.

Die Diskussion zu Tagesordnungspunkt 6 - Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/3491) zeigt, dass bei den Begriffen zum Gäste-Beitrag unterschiedliche Diskussionspunkte in der Sitzung angesprochen wurden. Die Niederschrift hat hierbei die Meinungsbildung und die Aussagen der jeweiligen an der Diskussion Beteiligten aufgenommen. Um allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Präsidiums einen gleichen Kenntnisstand der Fachtermini zu diesem Begriff geben zu können, schlägt die Landesgeschäftsstelle vor, zur Original-Niederschrift die beigefügten Absätze anzufügen.

1. Die Kurtaxe soll zukünftig als *Gästebeitrag* bezeichnet werden und ist, wenn der Gesetzentwurf so beschlossen wird, richtigerweise in der Satzung zukünftig als Gästebeitrag zu bezeichnen.
   Der Gästebeitrag kann für alle oder einzelne touristische Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet oder aber in einzelnen Ortsteilen der Einheitsgemeinden erhoben werden.

2. Die Tourismusabgabe für Unternehmen, gegenwärtig als betriebliche Tourismusabgabe geregelt, soll zukünftig als ***Tourismusbeitrag*** bezeichnet werden.

   Der Tourismusbeitrag kann nach den Vorstellungen des Gesetzentwurfs ausschließlich von staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten und nur in dem Gebiet, auf welches sich die Anerkennung bezieht, erhoben werden. Insoweit erfolgt mit dem Gesetzentwurf auch eine Einschränkung der Hebeberechtigung dieser Abgabe gegenüber dem Status quo (bisher: auch Luftkurorte und Gemeinden mit bestimmter Anzahl von Gästeübernachtungen). Er kann nur von Unternehmen, die in dem anerkannten Gebiet ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten (§ 9 a Abs. 2 KAG LSA) erhoben werden. Materiell rechtlich kommt es insoweit nicht zu einer Änderung der gegenwärtigen Rechtslage.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.01.2019

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 3	**Kinderförderungsgesetz: Kostenblatt**

Anlagen	Kostenblatt

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:	***Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.***

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt hat der Landesgeschäftsstelle am 17.12.2018 ein Kostenblatt zur Ermittlung der Kosten für Kindertageseinrichtungen (Anlage) übersandt, zu dem wir inhaltlich bis zum 31.01.2019 Stellung nehmen können.

Das Kostenblatt beruht auf der Regelung des § 24 Abs. 3 Ziff. 1 KiFöG in der Fassung vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S.420 ff.). § 24 Abs. 3 Ziffer 1 KiFöG regelt:

> *Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung*
>
> 1. *die wesentlichen Bestandteile der nach § 11a Abs. 1 zu schließenden Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Tageseinrichtungen zu bestimmen sowie als Grundlage für die Vereinbarungen die Verwendung eines Kostenblattes und dessen Inhalt festzulegen, …*

Nach dieser Regelung muss das Kostenblatt durch Verordnung festgelegt werden.

Wir haben die Mitglieder mit Rundschreiben vom 18.12.2018 gebeten, uns Hinweise und Anregungen zu diesem Kostenblatt zu übersenden. Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft wird die Landesgeschäftsstelle zu dem Kostenblatt Stellung nehmen.

Anregungen und Hinweise der Präsidiumsmitglieder nehmen wir gerne auf.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 17.01.2019

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 4	**Arbeitsgruppe Weiterentwicklung Finanzausgleichsgesetz**
Anlagen	Übersicht: Zahlungen des Landes an den kommunalen Bereich
Bisherige Beratung:	180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018, TOP 5
Beschlussvorschlag:	***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die aktuelle FAG-Festschreibung der Finanzausgleichsmasse auf 1,628 Mrd. Euro fußt auf den konkreten Vorgaben des Koalitionsvertrages aus 2016 und deren Umsetzung im Rahmen des 3. und 4. Gesetzes zur Änderung des FAG in 2016 und 2017. Zudem enthält der Koalitionsvertrag den Hinweis, dass man zum Ende der Legislaturperiode eine Überprüfung des kommunalen Finanzbedarfs anstrebt, mit dem Ziel, eine auskömmliche Finanzausgleichsmasse für die dann folgende Legislaturperiode zu bestimmen.

Im Rahmen des Evaluationsberichts zur Überprüfung der Angemessenheit der FAG-Masse, über den wir in der 180. Präsidiumssitzung informiert hatten, wurde bereits angekündigt, dass das Land eine Arbeitsgruppe zur Klärung der Fragen im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) und Verteilung (horizontales FAG) einrichten will. Damit soll die „große Evaluierung“ nach Auslaufen der aktuellen Festschreibung der FAG-Masse bis einschließlich 2021 vorbereitet werden.

Die Finanzstrukturkommission hat am 15.10.2018 eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes gegründet. Sie besteht aus Vertretern des Ministeriums der Finanzen (Vorsitz), des Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesrechnungshofs und der kommunalen Spitzenverbände. Der Städte- und Gemeindebund ist durch Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker und Herrn Bürgermeister Zimmermann, Magdeburg, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA ist, und Herrn Referent Langhoff vertreten.

Die AG soll zunächst bis zur nächsten Sitzung der Finanzstrukturkommission am 06.03.2019 Themen festlegen, die behandelt werden sollen. Diesbezüglich fand bereits am 19.12.2018 eine erste Sitzung der AG statt. Das MF verwies hierbei auch auf mögliche Themen, die der

Koalitionsvertrag beinhaltet oder die von einzelnen Kommunen direkt an das MF herangetragen wurden. Hinzu kommen Themenbereiche, die von den AG-Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Themensammlung ist bisher noch nicht abgeschlossen und soll am 29.01.2019 fortgesetzt werden.

Wir orientieren uns auch bei der Themensammlung zunächst an der Beschlusslage des SGSA in Form der „Eckpunkte zur Weiterentwicklung des FAG“, die das Präsidium im Februar 2016 beschlossen hat (siehe Anlage zu TOP 5 der 180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018). Die Verteilung der FAG-Mittel dürfte auch heute noch nachvollziehbar sein. Die Problematik die hier eher zu diskutieren ist, ist der gewisse Gegensatz zwischen der gewünschten frühzeitigen Orientierungs- bzw. Festsetzungsdaten einerseits und der Heranziehung von möglichst aktuellen Verteilungsparametern (Steuerkraftmesszahl, Einwohner, etc.) anderseits.

Vertikale Fragen müssen dringend im Vorfeld der horizontalen Verteilungsfragen geklärt werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit, auch im Verbundquotensystem vor 2010; haben gezeigt, dass die Kommunen Gefahr laufen, dass Umverteilungsdiskussionen zwischen den Kommunen die Durchsetzung von Forderungen im vertikalen Bereich schwächen.

Die größten Streitpunkte bei der Bedarfsermittlung sind vor allem die bedarfsmindernde Anrechnung der Steuereinnahmen und die Bundesentlastung. Bereits im Rahmen des Evaluationsberichtes in 2018 hat das Land, wie vor dem 3. und 4. Gesetz zur Änderung des FAG, nicht auf die Steuer-Isteinnahmen, sondern auf Steuerschätzung abgestellt. Zudem erfolgte eine vollständige bedarfsmindernde Anrechnung der seit 2018 vom Bund ausgereichten Bundesentlastung i. H. v. 5 Mrd. Euro, welche über eine erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (SGB II), einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und einen erhöhten Umsatzsteueranteil der Länder ausgereicht wird. Auch Letzterer soll nach dem Willen des Bundes an die Kommunen weitergereicht werden, um dort zusätzliche Handlungsspielräume zu generieren.

Anders als in den meisten Ländern partizipieren die Kommunen in Sachsen-Anhalt bisher nicht an dem erhöhten Umsatzsteueranteil des Landes. Außerdem lassen aktuelle Äußerungen des Finanzministers im Rahmen eines Fachgesprächs des Finanzausschusses des Landtages zum FAG-Evaluationsbericht aus 2018 am 09.01.2019 vermuten, dass im Rahmen des aufgabenbezogenen FAG in Sachsen-Anhalt eine Anrechnung der erhöhten KdU-Beteiligung Bund und des erhöhten Anteils an der Umsatzsteuer zukünftig (derzeit erfolgt keine Anrechnung) nicht ausgeschlossen ist, was wiederum zu einer entsprechenden Entlastung des Landeshaushaltes führen dürfte. Damit würde dann der Wille des Bundesgesetzgebers bei den 5 Mrd. Euro komplett ignoriert. Die Vorgehensweise des Landes ist widersprüchlich, wenn man sich andererseits aufgrund der im Haushaltsgesetzes 2019 vorgenommenen Mittelumschichtungen i. H. v. 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichstock in die Investitionspauschale Investitionsimpulse erhofft.

Im Rahmen des Fachgesprächs am 09.01.2019 haben wir zudem die Aussagen des Finanzministers im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Landeshaushalts 2019 relativiert, dass die Kommunen mit Zuweisungen *„von deutlich mehr als 3,2 Mrd. Euro*“ zu den *„absoluten Gewinnern*“ zählen. Zum einen haben wir auf die gesetzliche Regelungstiefe bzw. Bindungswirkungen vieler Ausgabe der Kommunen im übertragenen Wirkungskreis, aber auch im eigenen Wirkungskreis hingewiesen. Dies gilt dann auch für die dafür benötigen Zuweisungen

vom Land. Dies haben wir im Finanzausschuss anhand der beigefügten Übersicht (***Anlage***) verdeutlicht, die lediglich die 5 größten Zuweisungspositionen des Landes an die Kommunen im übertragen Wirkungskreis darstellt. Zum anderen haben wir darauf hingewiesen, dass die bloße Zahl von über 3,2 Mrd. Euro nichts über die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen aufgabenangemessenen Finanzausstattung (Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA) und des Konnexitätsprinzips (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA) aussagt.

Einigkeit bestand in AG zur Weiterentwicklung des FAG darin, das Thema der Doppik stärker als bisher in den Fokus der Bedarfsermittlung genommen wird. Auch das MF sieht hier generell die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Abschreibungen.

Wir werden sowohl im Haushalts- und Finanzausschuss als auch im Präsidium fortlaufend über die Arbeit der AG berichten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 17.01.2019

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 5	**Aktuelle Rechtsprechung zur Kreisumlage**

Anlagen	Übersicht aktuelle Rechtsprechung Kreisumlage vom 15.01.2019

Bisherige Beratung:	181. Präsidiumssitzung am 26.11.2018, TOP 16.3

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Unter TOP 16.3 der Präsidiumssitzung am 26.11.2018 wurde über das Urteil des VG Magdeburg vom 11.09.2018 zur Klage der Stadt Hecklingen gegen den Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises 2017 informiert. Herr Landesgeschäftsführer Leindecker kündigte in der Sitzung an, dass die Landesgeschäftsstelle in der 182. Präsidiumssitzung einen ausführlichen Bericht zur Kreisumlagerechtsprechung geben wird.

Daher haben wir unsere bisherige Übersicht zur aktuellen Rechtsprechung Kreisumlage vom August 2018 aktualisiert (***Anlage***). Neu aufgenommen wurden die beiden Entscheidungen des VG Magdeburg vom 11.09.2018 und 21.11.2018 sowie die Entscheidung des Bayrischen VGH vom 14.12.2018. Zudem wurde die Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2018 nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung präzisiert.

Urteil VG Magdeburg vom 11.09.2018

Das Urteil des VG Magdeburg vom 11.09.2018 (9 A 117/17 MD) zur Klage der Stadt Hecklingen gegen den Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises 2017 haben wir den Mitgliedern mit Rundschreiben vom 05.1.2018 übersandt. Hier hat das Gericht erstmalig in Sachsen-Anhalt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von 2013 und 2015 entschieden, dass der Kreisumlagebescheid aufgrund verfahrensrechtlicher Fehler, die dem Landkreis obliegenden **Ermittlungs- und Beteiligungspflicht** und **Abwägungspflicht** nicht beachtet worden sei, die Umlagefestsetzung mithin unwirksam ist.
Der Landkreis muss danach in der Regel bei **Ermittlungs- und Anhörungspflicht** die finanziellen Belange aller Umlageschuldner ermitteln, wobei das Gericht keine abschließenden inhaltlichen Vorgaben macht. Die Ermittlungspflicht kann in bestimmten Fällen zunächst auch

durch den Landkreis selbst erfolgen. Neu im Vergleich zur Rechtsprechung in anderen Ländern ist die Auffassung des VG Magdeburg, dass die Intensität der Ermittlung- und Anhörungspflicht und der Abwägungspflicht von der finanziellen Leistungskraft der Umlageschuldner abhängig ist. Damit schafft das Gericht aufgrund fehlender verbindlicher Vorgaben zur Bestimmung einer finanziellen Leistungskraft in unterschiedlichen Abstufungen möglicherweise einen zusätzlichen Interpretations- bzw. Diskussionsansatz. Sofern es Anzeichen für eine nicht mehr angemessene aufgabenadäquate Finanzausstattung der Umlageschuldner gibt (z.B. Anzahl der Gemeinden in Haushaltskonsolidierung, die über keine freie Spitze verfügen bzw. die Anträge auf Stundung der Kreisumlage stellen) erfolgt ein erstarkter verfahrensrechtlicher Pflichtenkanon.

Der Landkreis habe das aus der Ermittlungs- und Anhörungspflicht erlangte Wissen generell i. R. seiner Haushaltsplanung und folglich der Kreisumlagefestsetzung in einer **erkennbaren Abwägungsentscheidung** zu berücksichtigen. Hierbei wird keine minutiöse doch aber eine erkennbare und verschriftlichte Auseinandersetzung mit dem ermittelten abwägungsrelevanten Tatsachenmaterial und dem letztendlichen Entscheidungs- bzw. Ergebnisweges erwartet. Nicht ausreichend ist es, nur das Ergebnis des Abwägungsprozesses aufzuführen, ohne die grundsätzlichen Elemente, welche Kern der Abwägungsentscheidung waren, aufzuzeigen. Die schriftlichen Darlegungen der Abwägungsentscheidung muss Bestandteil der Beschlussvorlage für den Kreistag sein.

Für Diskussionen in der Mitgliedschaft haben die Ausführungen des Gerichts in dem Urteil gesorgt, dass dann, wenn ein umlageberechtigter Kreis einen einheitlichen Umlagesatz für alle Umlageschuldner festsetzt, der Kreis sich regelmäßig an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde zu orientieren hat. Abgesehen davon, dass das FAG in Sachsen-Anhalt keine differenzierten Kreisumlagehebesätze zulässt, steht diese Aussage des Gerichts im Widerspruch zu den weiteren Ausführungen des Gerichts. So betont das VG auch, dass man als Gericht hinsichtlich der bei der Festsetzung des konkreten Kreisumlagesatzes zu fordernden umfangreichen, vielschichtigen und komplexen Prognoseentscheidung nicht berechtigt bzw. verpflichtet ist, den festgesetzten Kreisumlagesatz allein auf seine Ergebnisrichtigkeit zu prüfen und folglich die vorhandene defizitäre Abwägungsentscheidung durch eine ordnungsgemäße Wertung zu ersetzen. Würde das VG Magdeburg tatsächlich eine Orientierung an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde fordern, wäre zunächst die Frage nach geeigneten Kriterien für die Leistungsschwäche zu klären. Auch wenn dies gelingen sollte, birgt diese Festsetzung der Kreisumlage die Gefahr, dass eine ordnungsgemäße Finanzierung der Kreisaufgaben nicht mehr möglich wäre und zeitgleich eine Bevorteilung finanziell leistungsstärkerer Gemeinden erfolgt.

Das OVG Weimar hatte in seinem Urteil vom 07.10.2016 - 3 KO 94/12 hierzu ausgeführt:

„Gleichwohl zieht der Finanzbedarf der unter diesem Gesichtspunkt finanziell bedürftigsten Mitgliedsgemeinde nicht die Obergrenze der Festlegung des Umlagesatzes. Diesen am Maßstab der wirtschaftlich am schlechtesten dastehenden Gemeinde zu bemessen, würde bedeuten, den leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden einen zu Lasten des Kreises gehenden Vorteil zu gewähren, denn der Umlagesatz darf nach der Regelung des § 28 Abs. 1 ThürFAG in der Haushaltssatzung nur einheitlich festgesetzt werden. Dies würde das bestehende System der Finanzierung der Kreisaufgaben in einer nicht mit der auch zugunsten des Kreisverbandes geltenden Garantie aus Art. 28 Abs. 2 GG zu vereinbarenden Weise entwerten. […]“

Urteil VG Magdeburg vom 21.11.2018

Auch über das Urteil des VG Magdeburg vom 21.11.2018 bezüglich der Klage der Gemeinden Barleben gegen den Kreisumlagebescheid des Landkreis Börde für 2017 haben wir informiert. Auch hier hatte das Gericht den Kreisumlagebescheid aufgrund verfahrensrechtlicher Fehler in Form der Nichtbeachtung der dem Landkreis obliegenden Ermittlungs- und Beteiligungspflicht einerseits und der Abwägungspflicht andererseits für unwirksam erklärt. Viele Ausführungen des Gerichts vom 21.11.2018 entsprechen diesbezüglich jenen des vorherigen Urteils vom 11.09.2018 (Az. 9 A 117/17). Ergänzend wird im Urteil vom 21.11.2018 u.a. folgendes ausgeführt:

- Der Landkreis kann der erforderlichen aktiven, zielgerichteten und ergebnisoffenen Beteiligung der Umlageschuldner nur durch deren ergebnisoffene Anhörung Rechnung tragen. Eine reine verwaltungsinterne Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage nicht geeignet ist.

- Die Ermittlung der tatsächlichen Finanzbedarfe der Umlageschuldner kann sich aufgrund der rechtlichen Vorgaben (§§ 98 ff. KVG LSA) nicht allein auf die Haushaltspläne beziehen. Das reine Zahlenmaterial bedarf einer durch den Umlageschuldner selbst vorzunehmenden Untersetzung.

- Hinsichtlich der Prüfung der Beachtlichkeit des Verfahrensverstoßes reicht die Prüfung, ob eine Verletzung der aufgabenangemessenen Finanzausstattung offenkundig ausgeschlossen werden kann, wobei ein weitergehender Zeitraum zu betrachten ist. Kann eine dauerhafte Unterfinanzierung nicht ausgeschlossen werden, ist dies ein Anzeichen für eine Verletzung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung. Eine Ursachenforschung ist bei der Frage der Beachtlichkeit von Verfahrensverstößen nicht notwendig.

Beide Urteile des VG Magdeburg sind nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil vom 11.09.2018 wurde bereits Berufung eingelegt. Gleiches erwarten wir für das Urteil vom 21.11.2018. Beide Verfahren befassten sich mit der Kreisumlage 2017. Beide Verfahren rügen zudem ausschließlich die Nichtberücksichtigung verfahrensrechtlicher Gewährleistungsrechte“ zu sichern. Das durch das BVerwG neben dem finanziellen Gleichlang postulierte Recht auf eine finanzielle Mindestausstattung hat in beiden Verfahren keine Rolle gespielt.

Anhängige Verfahren in Sachsen-Anhalt

Nach unserem Kenntnisstand sind 5 Verfahren für die Kreisumlageerhebung 2016, 17 Verfahren (inklusive Hecklingen und Barleben) für die Kreisumlageerhebung 2017 und 15 Verfahren für die Kreisumlageerhebung 2018 anhängig.

In der mündlichen Verhandlung wurde vom Vorsitzenden Richter angekündigt, dass man in der Abarbeitung der vielen anhängigen Kreisumlageverfahren den Anspruch habe, mit jedem Klageverfahren ausgehend von dem konkreten Einzelfall die bisherige Rechtsprechung zu präzisieren, um eine bessere Kommunikation hinsichtlich der Kreisumlagefestsetzung zwischen den Akteuren zu erreichen. Zeitgleich wird vom VG Magdeburg die Notwendigkeit einer OVG-Entscheidung gesehen.

Wir gehen nicht davon aus, dass die finanziellen Belastungen der Gemeinden durch die Kreisumlageerhebung aufgrund der durch die Rechtsprechungen postulierten Verfahrensanforderungen merklich zurückgehen werden.

Erlassentwurf MI LSA

Das VG Magdeburg hat in den beiden bisherigen Verfahren unter Verweis auf die kommunale Selbstverwaltung keine abschließenden inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der den Landkreisen obliegenden Verfahrensvorschriften gegeben. Entsprechende Vorschläge zum Umgang mit der Rechtsprechung, wie z.B. in Thüringen über den dortigen Ausgleichstock nach der dortigen OVG-Entscheidung, können wenn überhaupt nur durch die Landesregierung erfolgen. Hier finden derzeit Gespräche zur Erarbeitung eines Erlassentwurfs zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung der Kreisumlage statt.

Rechtsprechung andere Bundesländer

In der beigefügten Anlage nehmen wir auch Bezug auf die Rechtsprechung in anderen Bundesländern. Erwartungsgemäß setzten sich die Gerichte in unterschiedlicher Tiefe und z.T. unterschiedlicher Schwerpunktsetzung mit der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und deren Offenlegung in geeigneter Form auseinander. Die bisherige Rechtsprechung eint z.T. auch unter Rückgriff der Vorgaben es BVerwG folgende Vorgaben:

- Ermittlungspflicht Finanzbedarf kreisangehörige Gemeinden
- zu betrachtender längerer Zeitraum
- Weitergehende Informationspflichten gegenüber Kreistag
- Offenlegungspflichten konkreter Entscheidung bzw. des Abwägungsprozesses u.a. auch zur gerichtlichen Überprüfung,
- begrenzte Aussagekraft des materiellen Rechts bzw. begrenzte Überprüfbarkeit der Ergebnisrichtigkeit der konkreten Kreisumlagehöhe,
- Abstellen auf eine einzelgemeindliche auskömmliche Finanzausstattung und nicht auf Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden

Unterschiede in der bisherigen Rechtsprechung ergeben sich jedoch u.a. hinsichtlich folgender Fragen:

- aktive Anhörungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden,
- ausschließlich verwaltungsinterne Ermittlung der Finanzbedarfe der kag. Gemeinden,
- Detaillierungsgrad der Abwägungspflicht,
- Konkretisierung der durch das BVerwG vorgegebenen finanziellen Mindestausstattung, u.a. auch im Hinblick auf die freie Spitze,
- Möglichkeit der rückwirkenden Satzungsheilung,
- Nichtigkeit bereits bei Zuwiderhandlung verfahrensbezogener Fehler unabhängig von einer möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung,
- das Instrument der einzelgemeindlichen Anpassung der Kreisumlagehebesätze oder auch
- der Verpflichtung zur wechselseitigen Rücksichtnahme.

Über den Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14.12.2018 haben wir die Mitglieder ebenfalls informiert. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt bei wichtigen Fragen, wie z.B. der rückwirkenden Satzungsheilungen, eine andere Auffassung als das OVG Mecklenburg-Vorpommern oder bei der Frage der direkten Beteiligung der Umlagezahler eine andere Auffassung als das VG Magdeburg. So hält er fest, dass nicht zwingend ein formalisiertes Anhörungsverfahren durchgeführt werden müsse, um den Finanzbedarf der Gemeinden zu ermitteln. Bei der Erfüllung der ungeschriebenen Ermittlungs- und Offenlegungspflicht komme dem Landkreis ein weiteres Verfahrensermessen zu. Der Zweck der prozeduralen Anforderungen (Verfügbarkeit gesicherte Daten- und Informationsgrundlage zum Finanzbedarf der Umlagezahler für die Beschlussfassung, nachträgliche Überprüfbarkeit) könne ebenso gut durch den Rückgriff auf bereits vorhandenes bzw. regelmäßig erhobenen Datenmaterial zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Gemeinden erreicht werden.

Gespannt erwartete man daher zum einen eine OVG-Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt, aber auch eine Entscheidung des BVerwG in dem Revisionsverfahren zur Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2018.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 14.01.2019

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Frau Pankrath
TOP 6	**Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/3491)**
Anlagen	Stellungnahme des SGSA vom 20.12.2018
Bisherige Beratung:	181. Sitzung am 26.11.2018, TOP 8

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle hat das Präsidium in seiner 181. Sitzung über die Inhalte des o. g. Gesetzentwurfes informiert.

Mit Datum vom 20.12.2018 hat die Landesgeschäftsstelle entsprechend der Beschlussfassung im Präsidium eine Stellungnahme zur Anhörung im Innenausschuss abgegeben (s. Anlage) und wesentliche Punkte in der Anhörung vor dem Ausschuss für Inneres und Sport im Landtag von Sachsen-Anhalt am 10 Januar 2019 nochmals mündlich vorgetragen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 16.01.2019

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 7	**Sachstand Grundsteuerreform**

Anlagen	- Schreiben des DStGB vom 15. Januar 2019 - Pressemitteilung des DStGB vom 14. Januar 2019

Bisherige Beratung:	178. Präsidiumssitzung am 17. April 2018, TOP 9

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

In der 178. Sitzung hatten wir über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 10. April 2018 informiert, wonach die Grundsteuer in der bisherigen Form wegen der über Jahrzehnte entstandenen Werteverzerrungen verfassungswidrig ist. Das BVerfG hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens bis zum 31.12.2019 eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen.

Am 28.11.2018 hat Bundesfinanzminister Scholz den Finanzministern der Bundesländer erste Überlegungen seines Ministeriums zur Reform der Grundsteuer vorgestellt. Er unterscheidet zwei Modelle, ein wertunabhängiges, das auf die Grundstücks- und Gebäudeflächen abstellt und ein wertabhängiges, vereinfachtes Ertragswertmodell, in welchem der Nettokaltmiete eine zentrale Funktion zukäme. Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums müsste für das Flächenmodell das Grundgesetz geändert werden, für das wertabhängige Modell hingegen nicht. Letzteres ist ein Grund dafür, dass das Bundesfinanzministerium das wertabhängige, vereinfachte Ertragswertmodell favorisiert.

Um die Grundsteuer zu berechnen, sollen die Grundstückseigentümer sich nach den Vorstellungen des Bundesfinanzministeriums schon ab dem Jahr 2020 zu den erforderlichen Daten erklären. Für das wertabhängige Modell wären hierfür Angaben wie Nettokaltmiete, Wohnfläche, Baujahr, Grundstücksfläche und Bodenrichtwerte erforderlich. Für Selbstnutzer soll auf öffentliche Statistiken zurückgegriffen werden, um eine fiktive Nettokaltmiete zu ermitteln. Ein auf diese Weise ermittelter Einheitswert wird teilweise über den alten Einheitswerten liegen. Um dem Anspruch der Aufkommensneutralität der Reform gerecht zu werden, schlägt

das Bundesfinanzministerium daher eine starke Absenkung der Steuermesszahl vor. Eine weitere Regulierungsfunktion käme dem Hebesatz der Kommunen zu, über den die konkrete Belastung der Grundstückseigentümer gesteuert wird.

In der öffentlichen und politischen Diskussion wird nicht nur Zustimmung, sondern auch deutliche Kritik an diesem wertabhängigen Reformvorschlag geübt. Trotz der nunmehr über Wochen geführten Diskussion konnten sich Bundesfinanzminister Scholz und die Länderfinanzminister auch in ihrem Treffen am 14. Januar 2019 nicht auf einen Kompromiss verständigen. Nunmehr wurde Ende Januar aus Kreisen der Finanzministerkonferenz für einen möglichen Kompromissvorschlag 2019 genannt. Eine Richtungsentscheidung soll nun beim nächsten Grundsteuer-Finanzministertreffen am 1. Februar getroffen werden. Immerhin, so entnehmen wir dem o. g. Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) vom 15. Januar 2019 **(Anlage)**, erkennen inzwischen alle Seiten die Notwendigkeit für einen Kompromiss bei einem neuen Grundsteuermodell und es besteht auch die Bereitschaft hierzu.

Schon im Vorfeld des genannten Treffens am 14. Januar 2019 appellierte der DStGB nochmals eindringlich an die Finanzminister aus Bund und Ländern, sich endlich auf ein Modell zur Reform der Grundsteuer zu verständigen. Die Pressemitteilung des DStGB vom 14. Januar 2019, die die Landesgeschäftsstelle vollumfänglich unterstützt, ist dem Vorbericht als **Anlage** beigefügt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 16.01.2019
00-05-04 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8	**Verwendung der KWV-Überschüsse; Sachstandsbericht**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 (TOP 7.1) 173. Präsidiumssitzung am 27.03.2017 (TOP 11) 175. Präsidiumssitzung am 11.09.2017 (TOP 3.3) Klausurtagung des Präsidiums am 16.04.2018 (TOP 3.2) 179. Präsidiumssitzung am 11.06.2018 (TOP 4.2) 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 (TOP 4) 180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 8) 57. Kreisvorstandskonferenz am 22.10.2018 (TOP 6) 181. Präsidiumssitzung am 26.11.2018 (TOP 13.2)

Zur geplanten Immobilieninvestition und zum Projekt Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt wird mündlich vorgetragen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 07.01.2018
00-00-80

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 9	**Mitarbeit in den Ausschüssen des SGSA**
9.1	***Benennung eines Mitgliedes für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Holger Waldmann, Amtsleiter des Bauamtes der Stadt Haldensleben, als Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Das Mitglied des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA, Herr Ralf Krupp-Aachen ist zum 01.10.2018 in den Ruhestand versetzt worden. Aus diesem Grund kann er die Stadt Haldensleben nicht mehr in dem Ausschuss Bau-, Verkehr- und Umwelt des SGSA vertreten.

Die Stadt Haldensleben hat mit Schreiben vom 27.12.2018 gebeten, als Nachfolger für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA Herrn Holger Waldmann - Amtsleiter des Bauamtes der Stadt Haldensleben - zu benennen.

Herr Waldmann war bereits durch den längeren krankheitsbedingten Ausfall von Herrn Krupp-Aachen als engagierter Gasthörer in zwei Bau-, Verkehrs- und Umweltausschüssen des SGSA zugegen.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 09.01.2019
10-20-16 he

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
10.1	***40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages (DST) vom 04.06.-06.06.2019 in Dortmund; Benennung von weiteren Delegierten***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Als (weitere) Delegierte für die 40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04.-06.06.2019 in Dortmund werden benannt:

- ***Frau Bürgermeisterin Dr. Dietlind Hagenau, Stadt Leuna***
- ***Herr Bürgermeister Heiko Breithaupt, Stadt Blankenburg (Harz)***
- ***Herr Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe)***
- ***Herr Oberbürgermeister Andreas Michelmann, Stadt Aschersleben.***

Begründung:

Neben den unmittelbaren Mitgliedsstädten des DST (Dessau-Roßlau, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg, Merseburg, Quedlinburg, Stendal, Wittenberg) nehmen an der Hauptversammlung auch Vertreter der Mitgliedsverbände teil. Der SGSA kann neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Hauptausschusses (Herrn Oberbürgermeister Küper, Naumburg (Saale), Herrn Bürgermeister Dittmann, Zerbst/Anhalt, sowie Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker) entsprechend der vertretenen Einwohnerzahl ***weitere 8 stimmberechtigte Delegierte*** entsenden.

Mit Schreiben vom 19.11.2018 hat die Landesgeschäftsstelle Ober-/Bürgermeister/innen, die nicht unmittelbar dem Deutschen Städtetag angehören, angefragt und um Mitteilung gebeten, wer bereit sei, den SGSA auf der 40. Hauptversammlung des DST zu vertreten. Mit Stand vom 12.12.2018 sind in der Landesgeschäftsstelle 4 Zusagen eingegangen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 09.01.2019
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
10.2	***Sportausschuss des Deutschen Städtetages (DST); Benennung eines Mitgliedes***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt als Mitglied für den Sportausschuss des Deutschen Städtetages Frau Bürgermeisterin Marlies Cassuhn, Stadt Wolmirstedt.

Begründung:

Seit 2013 hat Herr Bürgermeister Stichnoth, Stadt Wolmirstedt, den SGSA im Sportausschuss des DST vertreten. Herr Stichnoth ist aus seinem Amt als Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt ausgeschieden.

Seine Nachfolgerin im Amt, Frau Bürgermeisterin Marlies Cassuhn, hat ihre Bereitschaft erklärt, für den SGSA im Sportausschuss des DST mitzuarbeiten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 16.01.2019
10-20-35 he

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
10.3	***Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB); Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt für den Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

a) als Mitglied Herrn Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark),

b) als stellvertretendes Mitglied Herrn Bürgermeister Sven Hause, Stadt Calbe (Saale).

Begründung:

Das bisherige Mitglied im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des DStGB, Herr Bürgermeister Kavalier, Stadt Hettstedt, ist im September 2018 verstorben. Sein Stellvertreter im Ausschuss, Herr Bürgermeister Klebe, Stadt Arendsee (Altmark), hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle seine Bereitschaft erklärt, künftig als Mitglied im Ausschuss mitzuarbeiten.
Auf Nachfrage hat sich Herr Bürgermeister Hause, Stadt Calbe (Saale), bereiterklärt, als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des DStGB mitzuarbeiten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.01.2019

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 10	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
10.4	***Vorschlag eines Sachverständigen Mitglieds und einer Vertreterin/eines Vertreters für den Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Landesgeschäftsstelle wird auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft ein sachverständiges Mitglied und eine Vertreterin/ einen Vertreter für den Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt benennen.

Begründung:

Beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Behindertenbeirat eingerichtet (§ 27 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz LSA – BGG LSA).

Der Behindertenbeirat ist unabhängig und überparteilich und berät die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die Belange der Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, und wird bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben angehört, soweit diese für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung sind.

Die Bestellung der Mitglieder des Landesbehindertenbeirates erfolgt für die Dauer von fünf Jahren (§ 27 Abs. 6 BGG LSA). Die laufende Amtsperiode des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt endet am 15.03.2019.

Das BGG LSA räumt dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt das Vorschlagsrecht für ein sachverständiges, nicht stimmberechtigtes Mitglied nebst Stellvertreter im Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt ein (§ 27 Abs. 5 Ziff. 10 BGG LSA).

Der Vorsitzende des Landesbehindertenbeirates, Herr Marevoet, hat die Landesgeschäftsstelle deshalb gebeten, ein Mitglied und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, die den SGSA im Behindertenbeirat vertreten, für die kommende Amtsperiode vorzuschlagen.

Unseres Erachtens sollte eine kommunale Vertretung in diesem Gremium möglichst hochrangig, d. h. auf Dezernenten-, mindestens aber auf Amtsleiterebene, erfolgen. Günstig wären kommunale Vertreter mit Kenntnissen im Kommunalverfassungsrecht und/oder im Bereich der kommunalen Infrastruktur (Straßenbau, ÖPNV etc.).

Vermutlich werden zwar die Möglichkeiten, auf die Entscheidungen des Landesbehindertenrates wirksam Einfluss zu nehmen, nur begrenzt sein. Andererseits sollten aber die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden das Feld nicht den Behindertenverbänden und anderen Institutionen überlassen, da gerade unter dem Aspekt der Inklusion weitreichende Erwartungen an die kommunale Ebene im Raum stehen. Es wird deshalb erforderlich sein, sich im Behindertenbeirat Wünschen und Erwartungen entgegenzustellen, für die es entweder keine kommunalen Zuständigkeiten, keine Rechtsgrundlagen oder keine hinreichenden finanziellen Ressourcen auf der kommunalen Ebene gibt.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Rundschreiben vom 07.01.2019 die Mitglieder um Mitteilung bis zum bis zum 25.01.2019 gebeten, falls eine Person aus ihrem Haus nach den vorgenannten Kriterien für die Mitwirkung im Landesbehindertenbeirat geeignet erscheint.

Die Landesgeschäftsstelle nimmt gerne auch Vorschläge des Präsidiums auf.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 11.01.2019

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 11	**Mitteilungen**
11.1	***Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Weiterentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)***

Anlagen:

1. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) – BGBl. I S. 2696 ff.
2. Beschluss des Bundesrates vom 14.12.2018 (Drs. 635/18)

Bisherige Beratung: 180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 4)

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) ist sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat am 14.12.2018 verabschiedet worden und somit im Wesentlichen zum 01.01.2019 in Kraft getreten (BGBl I S. 2696 ff. – **Anlage**). Die Gesetzesänderungen zum § 90 SGB VIII treten am 01.08.2019 in Kraft.

Um eine zügige Verbesserung der Situation in den Kindertagesstätten zu ermöglichen, hatte der Bundesrat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Die Länder fordern aber in der als **Anlage** beigefügten begleitenden Entschließung zum Gute-Kita-Gesetz, dass sich der Bund langfristig finanziell an der Verbesserung der Kitas beteiligt. Mit der vorgesehenen Befristung der finanziellen Förderung bliebe das Gesetz hinter den Erwartungen der Länder zurück. Die Bundesregierung solle spätestens 2020 die dauerhafte Kostenbeteiligung des Bundes vorlegen, um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele nicht zu gefährden.

Mit dem jetzt verabschiedeten Gute-Kita-Gesetz stehen den Ländern bis zum Jahr 2022 rund 5,5 Mrd. Euro zur Verfügung. In Zielvereinbarungen mit den einzelnen Ländern soll jeweils festgelegt werden, welche Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im jeweiligen Bundesland umgesetzt werden.

Entgegen dem ursprünglichen Regierungsentwurf ist es nicht mehr zwingend, dass Kitagebühren nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt werden. Auch die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes können als Kriterien für die Staffelung berücksichtigt werden.

Überdies ist die Schaffung kostenfreier Kita-Plätze nunmehr nachrangig. Das Geld soll vor allem in Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität fließen. Zusätzlich darf es auch zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren herangezogen werden. Die Verbesserung der Qualität hat jedoch Vorrang. Die Bundesmittel werden erst ausgezahlt, wenn alle 16 Länder die jeweilige Zielvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen haben.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 16.01.2019
11-20-20 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11	**Mitteilungen**
11.2	***Landespersonalausschuss;*** ***Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Für den SGSA sind Erster Beigeordneter Liebenehm (Mitglied) und Landesgeschäftsführer Leindecker (Stellvertreter) im Landespersonalausschuss vertreten. Die Berufungsperiode von Herrn Leindecker endete mit Ablauf des 31.12.2018. Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses hatte die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 19.11.2018 gebeten, für die Berufungsperiode ab dem 1.1.2019 einen Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes zu unterbreiten.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 26.11.2018 vorgeschlagen, Landesgeschäftsführer Leindecker erneut für vier Jahre als stellvertretendes Mitglied des Landespersonalausschusses zu berufen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 17.01.2019

Präsidiumssitzung Nr.	182
Datum:	28.01.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 11	**Mitteilungen**
11.3	***Erlassentwurf „Kriterien zur Beurteilung genehmigungspflichtiger Derivatgeschäfte“***

Anlagen	1. Erlassentwurf „Kriterien zur Beurteilung genehmigungs pflichtiger Derivatgeschäfte“ 2. Stellungnahme SGSA vom 30.11.2018 3. KNSA-Beitrag 067/2018

Bisherige Beratung:	./.

Ausgelöst durch die Untersuchungen des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt zum Einsatz von Derivategeschäften in Kommunen und Zweckverbänden wurden im Rahmen der KVG-Novelle 2018 das im bisherigen Derivateerlass des Landes von 2012 festgehaltene Spekulationsverbot nun im § 98 Abs. 2 KVG geregelt. Im Verlauf der parlamentarischen Beratung der KVG-Novelle 2018 würde weiter eine Genehmigungspflicht für Derivate in § 108 Abs. 5 KVG eingeführt.

In diesem Zusammenhang ist uns im Oktober 2018 ein erster Erlassentwurf des Ministeriums für Inneres und Sport (***Anlage 1***) zugegangen. Dieser wurde in einer gemeinsamen Besprechung des MI LSA mit dem Landesrechnungshof, Vertretern der Kreisfreien Städte und Landkreise sowie der beiden kommunalen Spitzenverbände am 30.10.2018 diskutiert. Hier haben sich die Kommunen dafür ausgesprochen, die Möglichkeit eines gesetzes- und richtlinienkonformen Einsatzes von Derivaten in der Zukunft offenzuhalten, auch wenn der Einsatz in der aktuellen Niedrigzinsphase eine eher geringe Bedeutung hat. Hier bestanden jedoch ernsthafte Zweifel, dass der vorgelegte Erlassentwurf der Zielrichtung gerecht wird, einerseits hoch spekulative und risikobehaftete Derivate zu verhindern und andererseits den bisherigen sinnvollen konnexitätswahrenden Einsatz von Derivaten beizubehalten.

Ziel muss es sein, die Regelungen zum Einsatz von Derivaten vor Ort so aufzustellen, dass bei der Befolgung der selbigen von Bankenseite keine sogenannten „toxischen Derivate“ mehr angeboten werden. Dies würde eine Genehmigung unnötig machen und die Entscheidung zum Abschluss von Derivaten wieder allein in die kommunale Finanzhoheit überführen. Ein Erlass zur Genehmigungspflicht darf daher nicht durch zu restriktive bzw. realitätsferne

Vorgaben den Einsatz von Derivaten faktisch zum Erliegen bringen. Dass der bisherige Erlassentwurf diesem Anspruch nicht gerecht wird, haben wir u.a. mit der Stellungnahme vom 30.11.2018 (***Anlage 2***) umfassend dargelegt.

Zudem wird aus unser Sicht bei der bisherigen Debatte um den Einsatz von Derivate zu wenig die Rolle der Banken, die diese Papiere angeboten haben, betrachtet. Daher beabsichtigen wir, diesen Punkt in einem Gastbeitrag von Rechtsanwalt Dr. Weck von der Kanzlei ROESSNER voraussichtlich in der Februarausgabe unserer Kommunalnachrichten zu erörtern. Die Kanzlei Rössner ist seit 2005 mit der Aufbereitung von Schäden der Kommunen und Zweckverbände aus Swap-Geschäften befasst. Durch Einholung finanzmathematischer Sachverständigengutachten wurden die hochspekulative Struktur und die Möglichkeit zur Bepreisung von Swap-Geschäften ermittelt. Daraus konnten spezielle Anforderungen an die Aufklärung der Banken herausgearbeitet werden, wie sie im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.03.2011 für einen Mandanten der Kanzlei festgestellt wurden.

Über das Thema Beratungspflichten der Banken und somit auch über das viel beachtete Urteil des BGH haben wir vorlaufend in KNSA berichtet (***Anlage 3)***. In vielen Verfahren hat die Kanzlei zudem das ausschließliche Eigeninteresse der Banken bei dem Verkauf der Swap-Geschäfte darstellen können. So konnte die Kanzlei entweder Urteile zugunsten der Mandanten erstreiten oder sehr vorteilhafte Vergleiche abschließen. Ziel des Gastbeitrages ist es auch, den Vorwurf in der öffentlichen Presseberichterstattung klarzustellen, dass es sich nicht um eine „Zockerei der Kommunen“ handelte, sondern eher um eine Benachteiligung der Kommunen im Kreditgeschäft.